

***Kindeswohlgefährdung durch Umgang des Kindes mit den
Eltern***

von

Rainer Becker

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Rainer Becker: Kindeswohlgefährdung durch Umgang des Kindes mit den Eltern, in: Kerner,
Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages.
Hannover 2015, www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3127



Die Kindervertreter

Deutsche Kinderhilfe – Die Kindervertreter e.V.

Haus der Bundespressekonferenz

Schiffbauerdamm 40

10117 Berlin

www.kindervertreter.de



20. DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG 2015

08. – 09. Juni 2015 in Frankfurt am Main

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH UMGANG DES KINDES MIT DEN ELTERN

 DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG



Die Kindervertreter



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

Fortsetzung

- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Es geht weniger um fehlende gesetzliche Grundlagen, sondern viel mehr um Defizite in der Aufbau- und Ablauforganisation und der Rechtsanwendung.

Gefährdungspotentiale:

Über-Begutachtungen

In strittigen Sorgerechtsverfahren sind die betroffenen Kinder gem. § 159 FamFG anzuhören.

In vielen Fällen erfolgt zusätzlich eine Begutachtung.

Problem: Die grundsätzlich gute und wichtige Begutachtung selbst kann die betroffenen Kinder insbesondere dann, wenn es zu mehreren Begutachtungen kommt, psychisch erheblich belasten.

Unterlaufen von Wohnungswegweisungen durch umgangsrechtliche Beschlüsse des Familiengerichts

Nach Erfahrungen der Interventionsstellen und vergleichbarer Einrichtungen werden Wohnungswegweisungen gewalttätiger Elternteile durch die Polizei zunehmend dadurch unterlaufen, dass die Weggewiesenen kurzfristig einen gerichtlichen Beschluss auf Umgang mit dem Kind erwirken und so wieder Kontrolle über die Partnerin/den Partner und seine Kinder erlangen.

Problem: Der Behördenweg von der Polizei über das Jugendamt an das Familiengericht kostet in aller Regel zu viel Zeit, um hierauf angemessen reagieren zu können und der Rückgriff auf § 1666 III Nr. 3-6 BGB funktioniert nicht immer so wie erwünscht.

Zeugenbeeinflussung

Insbesondere in Fällen von sexueller Gewalt oder auch Kindesmisshandlung besteht die Gefahr, dass ein Umgang mit dem Kind zu einer Beeinflussung genutzt werden kann.

Problem: Oft wird dies vom Familiengericht nicht erkannt oder es wird die Frage nach konkreten Verdunklungshandlungen gestellt, was nur schwer belegbar sein dürfte. Darüber hinaus kann alleine die physische Präsenz des Beschuldigten ausreichen, um dem betroffenen Kind zu signalisieren, dass er (immer noch) Kontrolle hat.

Ex-Partner-Stalking im familienrechtlichen Verfahren

Manche Ex-Partner missbrauchen Jugendamt und Familiengericht zum Ex-Partner-Stalking durch jahrelanges „Ausreizen“ gesetzlicher Möglichkeiten, um so Kontrolle über die Ex-Partnerin/den Ex-Partner auszuüben.

Problem: Der Rechtsmissbrauch wird oft erst sehr spät erkannt, so dass Gegenmaßnahmen erst zeitverzögert ergriffen werden können.

Möglichkeiten:

1. Anhörungen / Begutachtungen

So viele wie nötig, so wenig wie möglich.

Kinder können durch Überbegutachtung traumatisiert, die Familien weiter destabilisiert werden

- ### 2. Verstärktes Verknüpfen umgangsrechtlicher Entscheidungen durch das Familiengericht mit Gefährdungen ausschließenden oder reduzierenden Auflagen gemäß § 1684 Absatz 4 BGB. Z. B. befristeter Umgangausschluss, bis therapeutische Maßnahmen nachgewiesen worden sind, sukzessives Steigern zu begleitetem Umgang bis ein gefahrloser unbegleiteter Umgang möglich ist.

Kontrolle der Entscheidungen.

LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

3. Größtmögliche Beschleunigung familiengerichtlicher Entscheidungen.
Die Möglichkeit der Polizei, HG-Einsatzberichte mit konkreter Gefahrenprognose und ggf. auch mit Umgangsvorschlägen direkt an das Familiengericht zu senden, muss genutzt werden.
4. Bei **dringender Gefahr**: Verfügen zeitweiliger Kontaktverbote bis zu einer familiengerichtlichen Entscheidung durch die Polizeibeamten vor Ort.

Wünschenswert wäre die Aufnahme einer Regelung einer derartigen Maßnahme einschließlich Richtervorbehalt in den jeweiligen Sicherheits- und Ordnungsgesetzen der Länder.

LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

5. Bei der Gefahr der Zeugenbeeinflussung sollte das Familiengericht auch Verständnis für die Bedürfnisse der Strafjustiz haben und wenn, dann nur begleiteten Umgang zulassen, der von einer geeigneten Person bestmöglich überwacht werden kann.
6. Bei Verdacht auf Ex-Partner-Stalking „daran denken“ und das rechtliche Instrumentarium zu Begrenzung eines derartigen Missbrauchs von Rechten so weit wie möglich ausschöpfen.
7. Verstärkte Forschung, um valide Zahlen zu den beschriebenen Problemen zu erhalten.

Jeder Fall ist anders.

Es gibt nicht „die“ Lösung.

Quellenhinweis zum Ex-Partner-Stalking:

Stadler, Lena: ,
Ex-Partner-Stalking im Kontext familienrechtlicher Auseinandersetzungen, Verlag für Polizeiwissenschaft,
Frankfurt/Main 2009

Fragen?



Die Kindervertreter



KONTAKT:

Rainer Becker

Deutsche Kinderhilfe e. V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Fon 030 24 34 29 40
Mobil 0151 174 89 289

becker@kindervertreter.de
www.kindervertreter.de



Die Kindervertreter



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Die Kindervertreter



IMPRESSUM



Die Kindervertreter

Deutsche Kinderhilfe – Die Kindervertreter e.V.

Haus der Bundespressekonferenz

Schiffbauerdamm 40

10117 Berlin

www.kindervertreter.de

